



## Häusliche Gewalt in ländlichen Regionen – 15 Jahre Gewaltschutzzentrum NÖ in Zwettl

**Moderation Marlies Leitner**

Frauen haben das Recht, ohne Gewalt zu leben, es ist ihr Menschenrecht. Und es ist Aufgabe des Staates, dieses Menschenrecht zu gewährleisten. Diese beiden Prämissen bildeten die Grundlage der österreichischen Gewaltschutzgesetze, die seit 1997 vielen Frauen den Weg aus Gewaltbeziehungen eröffnet und häusliche Gewalt geahndet haben. Mit den Gesetzen wurden die Interventionsstellen beziehungsweise die Gewaltschutzzentren geschaffen als Unterstützungseinrichtung für Gewaltbetroffene, denn von Gewalt Bedrohte/Betroffene sollen staatlichen Schutz vor Gewalt haben, wie auch die Chance, Hilfe und Unterstützung aktiv angeboten zu bekommen. Es soll nicht an den Betroffenen liegen, sich um Hilfe bemühen zu müssen. Um dieses Ziel der Ermächtigung von Gewaltopfern zu erreichen, wurde das Gewaltschutzzentrum NÖ als Opferschutzeinrichtung mit mehreren fixen Standorten geplant. Zwettl ist einer dieser Standorte, der nach St.Pölten 1999 und Wiener Neustadt 2000 im Jahre 2001 eröffnet wurde. Anfänglich war das Gewaltschutzzentrum NÖ in Zwettl ein Pilotprojekt, bis es Teil des Auftragsvertrag wurde – bis heute ist der Standort Zwettl unverzichtbar. Viel hat sich seit der Eröffnung des Gewaltschutzzentrums NÖ getan: die Gewaltschutzgesetze wurden wiederholte Male evaluiert, der Opferschutz verbessert und die Opferrichtlinie umgesetzt wie auch die sogenannte Istanbul-Konvention ratifiziert. sie bildet mit ihren umfassenden Maßnahmen gegenwärtig europaweit das bedeutendste Rechtsinstrument zur Bekämpfung und Verhinderung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt.

Viel hat sich seither aber auch im Waldviertel getan: haben wir 2001 in NÖ 407 Meldungen von der Polizei nach Betretungsverboten erhalten und wurden im ersten Halbjahr 2001 in den Bezirken Gmünd, Horn, Zwettl, Waidhofen/Thaya und Krems insgesamt 14 betretungsverbote angeordnet, hat sich die Zahl bis 2015 verdreifacht. Denn 2015 hat das Gewaltschutzzentrum NÖ 1348 Dokumentationen von Betretungsverboten erhalten und ca 2000 gefährdete Personen, mehrheitlich Frauen und Kinder, betreut. Die Gewaltschutzgesetze werden offensichtlich genutzt, um Schutz vor Gewalt in der Familie und im sozialen Nahraum zu bieten. Die Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren haben sich schon längst - so die Einschätzung des Innenministeriums nach einem Zitat in der Zeitschrift öffentliche Sicherheit - „zu wichtigen PartnerInnen der Exekutive entwickelt, um Opfern familiärer Gewalt schnell, unbürokratisch und vertraulich zu helfen.“

Trotz dieser Erfolgsbilanz gibt es viele Herausforderungen, die bestehen geblieben sind, wie etwa jene: welche Aspekte sind bei häuslicher Gewalt in ländlichen Regionen zu berücksichtigen? Diesem Thema widmet sich unsere Fachtagung. Oberst Günther Brinnich, Bezirkspolizeikommandant von Horn, Landestrainer der Polizei zu Gewalt in der Privatsphäre und langjähriger Weggefährte in der Kooperation zu Opferschutz und Gewaltprävention wird nun referieren zu *Schutz durch die Polizei bei häuslicher Gewalt*.

In der Logik der Gewaltschutzgesetze kann auf staatlichen Schutz durch die Polizei staatlicher Schutz durch eine sogenannte einstweilige Verfügung beim Familiengericht folgen. Ich bitte Frau Dr.in Andrea Michalec uns über ihre professionellen Wahrnehmungen zu berichten. Dr.in Michalec ist Gerichtsvorsteherin am Bezirksgericht Horn und in dieser Funktion seit Jahren mit den Gewaltschutzgesetzen vertraut, weshalb sie *über die Vollziehung der Gewaltschutzgesetze aus der Sicht einer Richterin* referieren wird.

Wir haben in den ersten beiden Referaten viel über die Innensicht von AkteurInnen gehört, die als Experte und Expertin mit den Gewaltschutzgesetzen täglich vertraut sind.

Birgitt Haller ist Juristin und Politikwissenschaftlerin, sie leitet das Institut für Konfliktforschung in Wien und kennt wie keine andere Wissenschaftlerin in Österreich die Gewaltschutzgesetze, deren Entwicklung, Probleme bei der Umsetzung sowie bestehende Schutzlücken, weil sie zu dieser Thematik umfassend geforscht und publiziert, Evaluierungen durchgeführt hat und dabei unter anderen auch eine Evaluierung der Außenstellen der Interventionsstellen Oberösterreich und Niederösterreich verfasst hat, in der sie sich mit der Bedeutung des Standortes Zwettl für das Gewaltschutzzentrum NÖ befasst hat.

Unsere letzte Referentin ist auch eine meiner langjährigen Weggefährtinnen: sie ist Juristin und langjährige Vertreterin der österreichischen Interventionsstellen/ Gewaltschutzzentren in justiziellen Belangen, viele Stellungnahmen zu Gesetzen und Reformvorschläge stammen aus ihrer Feder. Sie kennt die Istanbul Konvention genau und wird uns heute über den Schattenbericht zu dieser Konvention berichten.

Zu Beginn habe ich von bestehenden Herausforderungen gesprochen, die in der Opferschutzarbeit weiter bestehen, wie eben häusliche Gewalt in ländlichen Regionen. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass ein Ende von erforderlichen Änderungen in der Gewaltschutzarbeit nicht abzusehen ist, trotz der existierenden Erfolge. Daher lassen sie mich zum Schluss noch zwei Herausforderungen benennen, die unsere Arbeit über all die Jahre begleitet haben, denen wir uns als Gewaltschutzzentrum in der praktischen Arbeit täglich stellen müssen und die einer Änderung in der Zukunft bedürfen:

*„Arbeitsberg“*: Nach Anordnung eines Betretungsverbots kommt auf ein Gewaltopfer ein wahrer Beratungsmarathon zu, durch die Opferschutzeinrichtung, die Kinder- und Jugendhilfe - wenn Kinder in der Familie

leben, durch eine Kinderschutzeinrichtung – wenn das Kind gefährdet ist – möglicherweise noch durch weitere Beratungseinrichtungen. Selbst wenn das Opfer einen Entscheidungsspielraum hat, Beratungsangebote anzunehmen oder nicht, bleibt die Herstellung von Schutz und Sicherheit für sich und die Kinder hauptsächlich Aufgabe der Gefährdeten und der sie beratenden Institutionen. Der gewaltausübende Mann kann sich einer Auseinandersetzung mit seinem Gewalthandeln weitgehend entziehen und wird aus der Verantwortung entlassen. Die Vorladung zur präventiven Rechtsaufklärung bei der Polizei für familiäre Gewalttäter ist deswegen ein Schritt in die wegweisende Richtung.

*„Kooperationsbereite Gefährder“*: Nach Einschätzungen von gewaltbetroffenen Frauen wirken die Gewaltschutzgesetze gut, wenn die Täter kooperationsbereit sind. Halten sie sich jedoch nicht an die staatlichen Vorgaben, bestimmen sie weiterhin über die Gewaltopfer und die Verantwortung, frei von Gewalt zu leben, wird auf die betroffenen Frauen abgewälzt. Das heißt, die Gesetze schützen die gewaltbelasteten Frauen vor allem dann, wenn sie selbst aktiv werden, während wiederholtes Zuwiderhandeln der Täter allen Institutionen ihre Machtlosigkeit vor Augen führt. In der Folge richtet sich der Erwartungsdruck, gegen die Gewalt vorzugehen und sie einzudämmen, häufig gegen die gewaltbelastete Frau. Sie bekommt den Unwillen von Institutionen zu spüren, wenn die Gewaltschutzgesetze nicht greifen - und nicht der gewaltausübende Mann.

Wir haben also noch viel zu tun.

Im Handeln gegen häusliche Gewalt gilt der Grundsatz, dass keine Institution Gewalt alleine erfolgreich beenden kann. Dies lässt sich nur durch gelungene Kooperationen der beteiligten Einrichtungen erreichen. In diesem Sinne laden wir sie zu Austausch beim gemeinsamen Essen ein. Ich danke für Ihr Kommen.